

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen für
Flugmodelle und unbemannte Luftfahrtsysteme
anlässlich des Evangelischen Kirchentags in Hannover**

vom 24. April 2025

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

521926N 0094833E

Als Schutzmaßnahme anlässlich des Evangelischen Kirchentags in Hannover werden im Fluginformationsgebiet Bremen vorübergehend folgende Gebiete mit Flugbeschränkungen festgelegt:

1. „ED-R Hannover“

1.1. Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 1 NM um 52 22 23 N 009 44 11 O.

1.2. Vertikale Begrenzung

GND - 3000ft MSL.

1.3. Zeitliche Wirksamkeit

Vom 30. April 2025 von 10:00 Uhr UTC bis zum 04 Mai 2025 14:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der Polizei Niedersachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

2. „ED-R Laatzen“

2.1. Seitliche Begrenzung

Kreis mit einem Radius von 0,6 NM um 52 19 26 N 009 48 33 O.

2.2. Vertikale Begrenzung

GND - 3000ft MSL.

2.3. Zeitliche Wirksamkeit

Vom 01. Mai 2025 von 04:00 Uhr UTC bis zum 03 Mai 2025 22:00 Uhr UTC.

Änderungen der Beschränkungen – soweit eine Verringerung der zeitlichen Wirksamkeit oder der vertikalen Begrenzung des Gebietes mit Flugbeschränkungen betroffen ist – werden von der

Polizei Niedersachsen festgelegt und von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH mit NOTAM bekanntgemacht.

3. Art der Flugbeschränkungen

In den vorstehend beschriebenen Gebieten sind alle Flüge von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.

Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Flüge

- der Polizei,
- im Auftrag der Polizei,
- auf Veranlassung der Polizei und
- im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz.

Alle berechtigten Ein-, Aus- und Durchflüge von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen sind vorab beim Führungsstab der Polizei Niedersachsen unter der Telefonnummer 0511 9695 2936 anzumelden und stehen unter deren Vorbehalt.

Allgemeine Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

4. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach §62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

5. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß §80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmer der Veranstaltung vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 24. April 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/601080104#00012#0027

Im Auftrag



Timo Steinhoff